



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 3/2023**  
**vom 12. Januar 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7730**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 « zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister », gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Entscheid vom 22. Dezember 2021, dessen Ausfertigung am 14. Januar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister, insofern er bestimmt, dass die Regeln in Sachen Strafverfahren, die den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensformen nicht zuwiderlaufen, eingehalten werden, und demzufolge die Kontrolle der gerichtlichen Untersuchung durch die Anklagekammer durchgeführt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte, insofern nur den Ministern und den anderen Inhabern der Gerichtsbarkeitsvorrechte die Garantie versagt wird, dass die Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung von Richtern eines höheren Grades oder eines anderen Amtsbereichs als derjenige des Untersuchungsmagistrats und derjenige der Magistrate, die das in Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 vorgesehene Kollegium bilden, geprüft wird, während es keine objektive und sachliche Rechtfertigung dafür gibt, einer Kategorie von Bürgern, denen bereits der Vorteil des doppelten Rechtszugs versagt worden ist, die Garantie

zu versagen, dass die gerichtliche Untersuchung, deren Gegenstand sie sind, von einem Magistrat geprüft wird, der die Garantie bietet, dass er nicht demselben Rang und demselben Amtsbereich wie der Untersuchungsmagistrat und nicht demselben Rang und demselben Amtsbereich wie die Magistrate, die das in Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 vorgesehene genannte Kollegium bilden, angehört? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu der Vereinbarkeit von Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 « zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister » (nachstehend: Gesetz vom 25. Juni 1998) mit Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Anklagekammer für zuständig erklärt, um die Ordnungsmäßigkeit einer gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung zu prüfen. Diese Zuständigkeit habe zur Folge, dass den Ministern ebenso wie den anderen Inhabern der « Gerichtsbarkeitsvorrechte » die Garantie versagt werde, dass die Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung von Richtern eines höheren Grades oder eines anderen Amtsbereichs als derjenige des Untersuchungsmagistrats und derjenige der Magistrate, die das in Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 vorgesehene Kollegium bilden, geprüft werde. Der vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die Situation der Minister und anderen Inhaber eines « Gerichtsbarkeitsvorrechts » mit der Situation von anderen Rechtsuchenden, die in den Vorteil einer solchen Garantie kommen, zu vergleichen.

Angesichts des Sachverhalts der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Situation der Minister, unter Ausschluss der anderen Inhaber eines « Gerichtsbarkeitsvorrechts ».

B.2. Artikel 103 der Verfassung führt gegenüber Ministern ein « Gerichtsbarkeitsvorrecht » ein, was Straftaten betrifft, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten, und was Straftaten betrifft, die sie außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten und über die im Laufe der Ausübung ihres Amtes geurteilt wird. Dieses

« Gerichtsbarkeitsvorrecht » soll das Amt des Ministers schützen und nicht die Person, die es ausübt. Laut den Vorarbeiten zur Revision von Artikel 103 der Verfassung « ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Ministers unterliegt, nur in dem Maße gerechtfertigt, in dem sie es ihm ermöglichen soll, sein Amt weiterhin normal auszuüben, und sie darf keinesfalls dazu dienen, die Person des Ministers zu schützen. Es geht darum, die Kontinuität der Arbeit der Regierung vor leichtfertigen oder schikanösen Prozessen zu schützen. Auf der anderen Seite muss das Amt des Ministers vor politisch motivierten Prozessen geschützt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1258/1, S. 3). Es geht darum, eine unparteiische und sachliche Rechtspflege gegenüber Ministern zu gewährleisten (ebenda, S. 5).

B.3. Artikel 103 der Verfassung legt die wichtigsten Eigenschaften der Regelung des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » der Minister fest. Über diese wird ausschließlich durch den Appellationshof gerichtet (Absätze 1 und 3). Dieser befindet in erster und letzter Instanz, aber gegen seine Entscheide kann eine Beschwerde eingereicht werden beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der nicht über die Sache selbst erkennt (Absatz 3). Die Verfolgung in Strafsachen gegen einen Minister kann nur durch die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Appellationshof eingeleitet werden (Absatz 4). Alle Anträge auf Regelung des Verfahrens, jede direkte Ladung vor den Appellationshof und, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, jede Festnahme bedürfen der Genehmigung der Abgeordnetenkammer (Absatz 5). Im Übrigen obliegt es dem Gesetzgeber den zuständigen Appellationshof, der in Generalversammlung tagt, zu bestimmen und ihre Zusammensetzung anzugeben sowie das anwendbare Verfahren festzulegen, sowohl bei der Verfolgung als auch, wenn über sie gerichtet wird (Absätze 2 und 3).

B.4. In Ausführung dieser Ermächtigung durch die Verfassung sieht das Gesetz vom 25. Juni 1998 ein Sonderverfahren für die Straftaten vor, die durch Minister in der Ausübung ihres Amtes oder außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen wurden, über die jedoch im Laufe der Ausübung ihres Amtes geurteilt wird.

Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 sieht vor, dass die Amtsgeschäfte, die im Prinzip in die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters und des Prokurators des Königs fallen, vom Gerichtsrat beim zuständigen Appellationshof, der zu diesem Zweck vom Ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt wurde, und vom zuständigen Generalprokurator ausgeübt werden,

und zwar von jedem in seinem Bereich. Außer bei Verbrechen oder bei auf frischer Tat entdeckten Vergehen können Zwangsmaßnahmen, für die der Befehl eines Richters erforderlich ist, nur von einem Kollegium angeordnet werden, das sich aus dem Untersuchungsgerichtsrat und zwei weiteren Gerichtsräten beim Appellationshof, die vom Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt wurden, zusammensetzt (Artikel 7 desselben Gesetzes).

Nach dem Abschluss der gerichtlichen Untersuchung ist eine Regelung des Verfahrens durch die Anklagekammer des zuständigen Appellationshofes vorgesehen, die entscheiden kann, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht, zusätzliche gerichtliche Untersuchungshandlungen anordnen kann oder die Sache an den zuständigen Appellationshof verweisen kann (Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1998). Der Generalprokurator beim Appellationshof muss sowohl für die Regelung des Verfahrens als auch für die direkte Ladung die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung erhalten (Artikel 10 und 11 desselben Gesetzes). Diese muss überprüfen, ob der Antrag ernsthaft ist, ohne in der Sache selbst zu befinden. Sie kann ihre Genehmigung verweigern, wenn sich herausstellt, dass sowohl die Strafverfolgung als auch der Tatbestand offensichtlich im Wesentlichen auf politischen Gründen beruhen oder dass die übermittelten Elemente unrechtmäßig, willkürlich oder unbedeutend sind (Artikel 12 desselben Gesetzes). Schließlich ist vorgesehen, dass sich die Generalversammlung des Appellationshofes, um über einen Minister zu richten, aus sieben oder fünf Gerichtsräten zusammensetzt, je nachdem, ob die Straftaten vom Minister in der Ausübung seines Amtes oder außerhalb der Ausübung seines Amtes begangen wurden (Artikel 22 desselben Gesetzes).

B.5. Der fragliche Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 bestimmt:

«Die Regeln in Sachen Strafverfahren, die den durch vorliegendes Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensformen nicht zuwiderlaufen, werden ebenfalls eingehalten».

Aufgrund dieser Bestimmung sind die allgemeinrechtlichen Regeln in Sachen Strafverfahren in dem Maße anwendbar, in dem das Gesetz vom 25. Juni 1998 nicht davon abweicht.

In der Auslegung durch den vorlegenden Richter macht die fragliche Bestimmung Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches, nach dem die Anklagekammer auf Antrag der

Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien oder sogar von Amts wegen die Regelmäßigkeit des ihr vorgelegten Verfahrens bei der Regelung des Verfahrens ebenso wie in den anderen Fällen, in denen sie mit der Sache befasst wird, überprüft, auf die gegen einen Minister geführte gerichtliche Untersuchung anwendbar.

B.6. Aus der Verbindung dieser beiden Bestimmungen ergibt sich, dass die Anklagekammer dafür zuständig ist, um im Laufe des Verfahrens die Regelmäßigkeit der gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung zu überprüfen. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob diese Zuständigkeit der Anklagekammer, die sich aus drei Gerichtsräten beim Appellationshof zusammensetzt, um die Regelmäßigkeit der gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung zu überprüfen, und zwar gemäß den Artikeln 4 und 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 durch Magistrate, die demselben Appellationshof angehören, nämlich einem Untersuchungsgerichtsrat, der vom Ersten Präsidenten des zuständigen Appellationshofes bestellt wurde, unter Mitwirkung – was Zwangsmaßnahmen, für die der Befehl eines Richters erforderlich ist, betrifft – von zwei weiteren Gerichtsräten beim Appellationshof, die vom Präsidenten dieses Gerichtshofes bestellt wurden, mit den in B.1 genannten Referenznormen vereinbar ist.

Der vorlegende Richter fragt, ob es vernünftig gerechtfertigt ist, dass diese Überprüfung nicht von Richtern eines höheren Grades als derjenige der für die gerichtliche Untersuchung verantwortlichen Magistrate vorgenommen wird, was für andere Rechtsuchende der Fall wäre, oder zumindest von Richtern eines anderen Amtsbereiches als derjenige dieser Richter.

B.7. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.2. Der Umstand, dass auf Minister und andere Rechtsuchende unterschiedliche Verfahren Anwendung finden, ergibt sich aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers, zu der der Gerichtshof sich nicht äußern darf. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die Weise zu prüfen, in der der Gesetzgeber die in B.3 erwähnte Ermächtigung, die in Artikel 103 der Verfassung enthalten ist, ausgeführt hat. Der Gesetzgeber verfügt allerdings über einen breiten Ermessensspielraum in diesem Bereich. Der Gerichtshof kann die Entscheidungen des Gesetzgebers in diesem Bereich nur in Frage stellen, wenn sie unvernünftig sind oder zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen.

B.9.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jeder Person das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, damit über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage entschieden wird.

B.9.2. Vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird anerkannt, dass, obwohl der Begriff « Gericht » im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sich nicht auf den Untersuchungsrichter erstreckt, da dieser sich nicht zur Stichhaltigkeit einer « strafrechtlichen Anklage » zu äußern hat, die von ihm vorgenommenen Handlungen sich unmittelbar und unvermeidlich auf das Führen und demzufolge auf die faire Beschaffenheit des weiteren Verfahrens - einschließlich des eigentlichen Prozesses - auswirken. Der Europäische Gerichtshof ist der Ansicht, dass in diesem Maße auch dann, wenn verschiedene in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention erwähnte verfahrensmäßige Garantien im Stadium der gerichtlichen Untersuchung möglicherweise nicht anwendbar sind, die Erfordernisse des Rechtes auf ein faires Verfahren im weiten Sinne notgedrungen die Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters voraussetzen (EuGHMR, 6. Januar 2010, *Vera Fernández-Huidobro gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2010:0106JUD007418101, §§ 111-114). Das Gleiche gilt für die Untersuchungsgerichte (siehe im gleichen Sinne: Kass., 2. April 2003, P.03.0040.F, ECLI:BE:CASS:2003:ARR.20030402.7; 4. April 2007, P.07.0218.F, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20070404.2).

Das Prinzip der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Richters als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt im Übrigen für alle Gerichte, auch die Untersuchungsgerichte.

B.9.3. Die Unparteilichkeit des Richters ist auf zweierlei Weise zu prüfen. Die subjektive Unparteilichkeit, die bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, verlangt, dass der Richter in einer Rechtssache, über die er urteilen muss, nicht voreingenommen ist und keine Vorurteile hat und dass er keine Interessen an ihrem Ausgang hat. Die objektive Unparteilichkeit verlangt, dass es ausreichende Garantien gibt, um auch gerechtfertigte Befürchtungen zu diesen Punkten auszuschließen (EuGHMR, 1. Oktober 1982, *Piersack gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:1982:1001JUD000869279, § 30; 16. Dezember 2003, *Grievés gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2003:1216JUD005706700, § 69).

B.9.4. Hinsichtlich der objektiven Unparteilichkeit ist zu prüfen, ob unabhängig vom Verhalten der Richter nachweisbare Fakten bestehen, die Zweifel an dieser Unparteilichkeit entstehen lassen. Diesbezüglich kann sogar ein Anschein der Parteilichkeit wichtig sein (EuGHMR, 6. Juni 2000, *Morel gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2000:0606JUD003413096, § 42).

Wenn geprüft werden muss, ob ein Richter in einem konkreten Fall Anlass zu einer solchen Befürchtung gegeben hat, wird der Standpunkt des Rechtsuchenden berücksichtigt, doch er spielt keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist hingegen, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt angesehen werden kann (EuGHMR, 21. Dezember 2000, *Wettstein gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2000:1221JUD003395896, § 44). Was die hierarchischen oder sonstigen Beziehungen, die zwischen dem Richter und anderen Beteiligten des Verfahrens bestehen, betrifft, ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die Art der Beziehung und der Grad der fraglichen Verbindung derart sind, dass sie auf eine fehlende Unparteilichkeit des Gerichts hindeuten (EuGHMR, Große Kammer, 6. November 2018, *Ramos Nunes de Carvalho e Sá gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2018:1106JUD005539113, § 148). Der Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit darf jedoch nicht zur Folge haben, dass die Funktionsfähigkeit des Justizsystems gefährdet wird (EuGHMR, 22. September 1994, *Debled gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:1994:0922JUD001383988, § 37; 10. Juni 1996, *Thomann gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:1996:0610JUD001760291, § 36; Entscheidung, 12. Dezember 2002, *Sofianopoulos u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2002:1212DEC000198802, S. 9).

B.10. Bei der Annahme der Regeln über das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » der Minister hat sich der Verfassungsgeber teilweise an das bestehende System des

« Gerichtsbarkeitsvorrechts » der Magistrate angelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1258/1, S. 5). Auch wenn es wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Regelungen gibt, wurde in den Vorarbeiten präzisiert, dass « die Philosophie, die [dem Gerichtsbarkeitsvorrecht der Magistrate] zugrunde liegt, sich als einwandfrei auf die Minister anwendbar erweist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1258/1, S. 5).

B.11. Die Entscheidung des Verfassungsgebers ist es, dem Appellationshof die Aburteilung von Ministern in Bezug auf bestimmte Straftaten, die sie begangen haben sollten, zu übertragen. Er sieht vor, dass das Gesetz bestimmt, auf welche Weise gegen sie vorgegangen wird, insbesondere bei der Verfolgung (Artikel 103 Absatz 2 der Verfassung). Insoweit diese Elemente unter das Gesetz fallen, muss der Gerichtshof ferner prüfen, ob die Situation der Minister, denen nach Auffassung des vorlegenden *Richters* der Vorteil der Überprüfung der Regelmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung durch Richter eines höheren Grades als derjenige der Untersuchungsmagistrate oder durch Richter eines anderen Amtsbereiches als derjenige dieser Magistrate versagt wird, hinsichtlich der in der Vorabentscheidungsfrage genannten Referenznormen in Verbindung mit Artikel 103 der Verfassung zulässig ist.

B.12. In dem vom Verfassungsgeber eingeführten System ist ausschließlich der Appellationshof in erster und letzter Instanz zuständig, um über Minister in Bezug auf bestimmte Straftaten, die sie begangen haben sollten, zu richten. Die Minister kommen also nicht in den Genuss eines doppelten Rechtszugs. Gegen die Entscheide des Appellationshofes kann eine Beschwerde beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der jedoch nicht über die Sache selbst erkennt, eingelegt werden.

Es liegt in der Logik dieses Systems, dass das gesamte Verfahren des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » der Minister, auch bei der gerichtlichen Untersuchung, auf der Ebene des Appellationshofes und nicht auf der Ebene eines Gerichts höheren Grades, dem Kassationshof, stattfindet und insbesondere dass die gerichtliche Untersuchung gegen einen Minister von einem oder mehreren Gerichtsräten beim Appellationshof geführt wird und dass die Anklagekammer dafür zuständig ist, die Ordnungsmäßigkeit dieser gerichtlichen Untersuchung sowohl im Laufe der gerichtlichen Untersuchung als auch bei der Regelung des Verfahrens zu überprüfen. Wie in B.2 erwähnt, wurde das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » gerade mit dem Ziel eingeführt, eine unparteiische Rechtspflege gegenüber den Personen, denen es zugutekommt, zu gewährleisten. Was den Umstand betrifft, dass die Überprüfung der



Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung nicht einem höheren Gericht übertragen wurde, kann es dieser Grund ebenso wie die anderen in B.2 erwähnten Gründe des « Gerichtsbarkeitsvorrechts » daher rechtfertigen, dass die Personen, auf die das « Gerichtsbarkeitsvorrecht » Anwendung findet, in den Bereichen der gerichtlichen Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung anders behandelt werden als die Rechtsuchenden, auf die die normalen Regeln des Strafverfahrens Anwendung finden.

Eine solche Situation ist umso weniger zu beanstanden, als Artikel 103 Absatz 3 der Verfassung es dem Kassationshof untersagt, über die Sachen selbst zu erkennen.

B.13.1. Der Umstand, dass die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der von einem oder mehreren Richtern beim Appellationshof gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung von der Anklagekammer desselben Appellationshofes, die sich aus Magistraten zusammensetzt, die demselben Gericht angehören, durchgeführt wird, ist im Übrigen keine Anomalie gegenüber dem allgemeinen Recht des Strafverfahrens.

Es gibt nämlich mehrere Fälle, in denen die Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung von Richtern kontrolliert wird, die demselben Gericht wie der Untersuchungsbeamte angehören. Dies ist zum Beispiel bei der Regelung des Verfahrens nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung der Fall, die zur Zuständigkeit der Ratskammer gehört, die sich aus einem Richter, der demselben Gericht wie der Untersuchungsrichter angehört, zusammensetzt (Artikel 127 ff. des Strafprozessgesetzbuches, Artikel 195 und 259*sexies* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches). Dies ist auch der Fall, wenn die Anklagekammer einem Untersuchungsrichter eine gerichtliche Untersuchung, für die er zuständig war, entzieht und einen Beamten zum Untersuchungsgerichtsrat bestellt (Artikel 136 Absatz 1 und 236 des Strafprozessgesetzbuches). In solch einem Fall ist die Anklagekammer bei der Regelung des Verfahrens dafür zuständig, die Regelmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung zu überprüfen.

Eine solche Konstellation führt nicht an sich dazu, dass bei Parteien oder Dritten eine begründete Besorgnis in Bezug auf die strikte Unparteilichkeit der Richter, die die Regelmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung kontrollieren, hervorgerufen wird. Das ist die normale Funktionsweise der Justiz.

B.13.2. Anders würde es sich nur verhalten, wenn zwischen den Untersuchungsmagistraten und den mit der Überprüfung der Regelmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung beauftragten Richtern besondere Beziehungen, unter anderem hierarchischer oder familiärer Art, bestünden, die bei den Parteien oder Dritten eine objektive Besorgnis bezüglich der Unparteilichkeit hervorrufen könnten (EuGHMR, 8. Oktober 2020, *Jhangiryan gegen Armenien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1008JUD004484108, § 100).

B.13.3. Die Situation, die dem Gerichtshof unterbreitet wird, unterscheidet sich außerdem von der Situation, in der ein Magistrat von dem laufenden Verfahren persönlich betroffen wäre. Der Kassationshof hat mehrmals geurteilt, dass die beruflichen und sozialen Beziehungen zwischen den Richtern desselben Gerichts bei den Parteien und Dritten zu einer begründeten Besorgnis in Bezug auf die strikte Unparteilichkeit aller Richter dieses Gerichts, die über eine Strafverfolgung befinden sollen, führen können, wenn einer von ihnen von dem fraglichen Verfahren betroffen ist (Kass., 9. November 2011, P.11.1616.F, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20111109.3; 18. Juni 2019, P.19.0311.N, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190618.2; 7. September 2021, P.21.1125.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210907.2N.21).

B.14.1. Wie in B.4 erwähnt, werden die Amtsgeschäfte des Untersuchungsrichters von einem zu diesem Zweck vom Ersten Präsidenten des Appellationshofes bestellten Gerichtsrat ausgeübt (Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1998); Zwangsmaßnahmen, für die der Befehl eines Richters erforderlich ist, können grundsätzlich nur von einem Kollegium angeordnet werden, das sich aus dem Untersuchungsgerichtsrat und zwei weiteren Gerichtsräten beim Appellationshof zusammensetzt (Artikel 7); für die Regelung des Verfahrens ist die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung erforderlich (Artikel 10 und 11); die Anklagekammer, die sich aus drei Gerichtsräten beim Appellationshof zusammensetzt, ist dafür zuständig, über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu entscheiden und die Regelmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung, auch im Laufe der gerichtlichen Untersuchung, zu überprüfen (Artikel 6, 9 und 16 desselben Gesetzes; Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches); schließlich tagt der Appellationshof in Generalversammlung je nach Fall mit sieben oder fünf Gerichtsräten, um über einen Minister zu richten (Artikel 22 des vorerwähnten Gesetzes).

B.14.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass den Ministern ausreichende Garantien zustehen, die geeignet sind, ihnen gegenüber eine unparteiische und sachliche Rechtspflege gemäß dem in B.2 erwähnten Ziel sicherzustellen.

B.15. Unter Berücksichtigung des in B.13.2 Erwähnten ist Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 in Verbindung mit Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Anklagekammer für zuständig erklärt, die Ordnungsmäßigkeit einer gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.13.2 Erwähnten verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 « zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister » in Verbindung mit Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Anklagekammer für zuständig erklärt, die Ordnungsmäßigkeit einer gegen einen Minister geführten gerichtlichen Untersuchung zu prüfen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul